

Bericht

Die jetzige Siedlungsentwässerungsverordnung stammt aus dem Jahre 1981 und ist in verschiedenen Punkten revisionsbedürftig. Vor allem wurden die technischen Standards angepasst.

Die SEVO ist Bestandteil eines Gesamtkonzepts zusammen mit dem GEP (Gene-reller Entwässerungsplan) dem neuen Gewässerschutzgesetz sowie der neuen Gebührenverordnung. Das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) erarbeitete eine kantonale Musterverordnung welche sich bewährt hat und von den Gemeinden zum Teil übernommen werden konnten. Die kommunale SEVO lehnt sich inhaltlich eng an die kantonale Musterverordnung.

Insbesondere die angepasste Entwässerungskonzeption, wonach nicht verschmutztes Abwasser zu versickern ist, ist in die Verordnung eingeflossen. In Opfikon ist die Versickerung infolge der Bodenbeschaffenheit schwierig. Im Moment herrscht noch das Mischsystem vor, dies soll aber mit der Zeit ins Trennsystem überführt werden. Trennsysteme brauchen zwingend eine Verbindung zu den Vorflutern. Falls diese Verbindung besteht oder in kürzerer Zeit realisiert werden kann, wird das Trennsystem angewendet. In Gebieten ohne bestehende Verbindungen kann nach wie vor das Mischsystem erstellt werden, dadurch wird die Gesamterneuerung erheblich verzögert.

Die bestehenden Anlagen werden periodisch mittels Kanalfernsehen kontrolliert. So können auch private Leitungen kontrolliert und falls nötig die Eigentümer auf Schäden aufmerksam gemacht werden.

Die GPK ist der Ansicht, dass die Mitteilungspflicht an die Grundeigentümer festgehalten schriftlich festgehalten werden soll.

Antrag

Ergänzung §42.1

Diese Kontrollen sind den Grundeigentümern vorgängig schriftlich mitzuteilen.

Neu werden keine privaten Leitungen mehr akzeptiert sobald mehrere Häuser angeschlossen sind. Bestehende werden nur übernommen, falls sie in einem guten Zustand sind.

Meist sanieren Grundeigentümer ihre Leitungen wenn die Stadt ihre eigenen saniert, so können Synergien genutzt werden und es ist kostengünstiger. Im Notfall können Eigentümer auch zur Sanierung gezwungen werden.

GPK -2-

Aus der Verordnung entstehen keine neuen gebundenen Ausgaben. Das Reglement tritt voraussichtlich im Oktober 2002 in Kraft.

Antrag

Die GPK beantrag dem Gemeinderat mit 7:0 Stimmen, dem Antrag des Stadtrates, gestützt auf § 49 Zif. 2 lit. a des Gemeindegesetzes, sowie der Ergänzung unter § 42.1, der Siedlungsentwässerungsverordnung SEVO gemäss dem Antrag vom 27. November 2001 zuzustimmen.

Referentin im Rat: Rosmarie Bolliger

Opfikon, 5. März 2002

Der Präsident

Ein Mitglied

Bruno Maurer

Rosmarie Bolliger